Steuerberater

Jutta Wimmer

Steuerberaterin

Prof. Dr. Peter Schlieper Steuerberater

Schustergasse 2a 86609 Donauwörth

Tel. 0906 / 29 99 44 - 0 Fax 0906 / 29 99 44 - 50 info@wimmer-schlieper.de www.wimmer-schlieper.de

Kinderbetreuungskosten

- ab 2012 abzugsfähig für alle Kinder bis 14 Jahre

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung ab 01.01.2012 wurde die steuerliche Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten

- 1. über den einheitlichen Abzug als Sonderausgaben vereinfacht und
- 2. für wesentlich mehr Steuerpflichtige möglich gemacht.

Mit dieser Neuregelung wurde die bis 2011 geltende Unterscheidung nach erwerbsbedingten (Abzug "wie Betriebsausgaben/Werbungskosten) und nicht-erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten (Abzug als Sonderausgaben) aufgehoben, weil es auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den Eltern (Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Behinderung) nicht mehr ankommt. Damit wurden auch die Voraussetzungen für die Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten gesenkt und die Abziehbarkeit einem größeren Kreis an Eltern ermöglicht.

Seit 2012 sind Kinderbetreuungskosten für alle Kinder unter 14 Jahre ansetzbar.

Voraussetzungen für den Abzug als Sonderausgaben sind, dass das Kind

- das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer k\u00f6rperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten und
- 2. Kind im Sinne von § 32 Abs. 1 EStG ist und somit für das Kind ein Kindergeldanspruch besteht und
- 3. zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört,

Abzugsfähige Betreuungskosten sind alle Aufwendungen für Dienstleistungen zur Beaufsichtigung und Erziehung des Kindes. Aus der Altersbegrenzung auf Kinder unter 14 Jahren folgt, dass es sich um eine behütende oder beaufsichtigende Betreuung, bei der die persönliche Fürsorge im Vordergrund steht, handeln muss.

Zur Betreuung gehören beispielsweise:

- 1. die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen, Kinderschwestern und Au-pair-Mädchen,
- 2. die Beschäftigung von Hausgehilfinnen, Haushaltshilfen, Tagesmüttern, soweit diese die Kinder betreuen.
- 3. die Unterbringung in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen,
- 4. die Betreuung bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagespflegestellen,
- 5. die Beaufsichtigung von Kindern bei der Erledigung der häuslichen Schulaufgaben.

Wird die Betreuung von einer Person übernommen, die außer der Kinderbetreuung auch andere Aufgaben wahrnimmt, z. B. Erledigung der Haus- und Gartenarbeit, ist nur der auf die Kinderbetreuung entfallende Anteil der Kosten zu berücksichtigen. Aber auch die Kosten für Haus- und Gartenarbeit können steuerlich im Rahmen des § 35a EStG (Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen) Berücksichtigung finden.

Die Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen werden nicht begünstigt. Vom Abzug ausgeschlossen sind daher die Kosten für Nachhilfeunterricht, für Schreibmaschinen- und PC-Kurse, für Tanzunterricht, für Fußballverein, Tennisclub, Fahrschule usw. (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 S. 2 EStG).

Abzugsfähig sind 2/3 der Aufwendungen, jedoch höchsten € 4.000 je Kind und Veranlagungsjahr.

Voraussetzungen für den Abzug der Kinderbetreuungskosten sind gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 EStG der Erhalt einer Rechnung sowie die Überweisung auf das Bankkonto des Leistungserbringers. Damit ist ein Abzug bei Barzahlung ausgeschlossen.

Beispiel:

Die zusammenlebenden und -veranlagten Ehegatten Heinz und LiesI haben ein Kind namens Kevin im Alter von 5 Jahren, das bei Heinz und LiesI wohnt. Da die Eltern berufstätig sind, stellen sie für die Kinderbetreuung eine Tagesmutter im Rahmen eines geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisses im Haushalt i. S. v. § 8a SGB IV (Minijob) ein. Die Tagesmutter erhält monatlich ein Entgelt in Höhe von € 400.

Lösung:

Kevin erfüllt alle 3 Voraussetzungen für den Abzug der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben:

- 1. Er hat das 14. Lebensjahr noch nicht erfüllt,
- 2. ist Kind im Sinne von § 32 Abs. 1 EStG und
- 3. gehört zum Haushalt der Steuerpflichtigen.

Sonderausgabenabzug: 2/3 von € 5.485	€	3.656
Summe der Kinderbetreuungskosten	€	5.485
2 % pauschale Lohnsteuer, § 40a II EStG	€	<u>96</u>
1,6 % Unfallversicherung	€	77
0,67 % Umlage (U1 und U2)	€	32
5 % pauschaler KV-Beitrag	€	240
5 % pauschaler RV-Beitrag	€	240
Arbeitsentgelt	€	4.800
Aufwendungen für Dienstleistungen der Kinderbetreuung:		

Der Höchstbetrag i. H. v. € 4.000 wird nicht überschritten, so dass € 3.656 ansetzbar sind.

Tipp:

Die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten gilt auch, wenn die Betreuung durch Angehörige (z. B. die Großeltern) erfolgt.

Erforderlich ist hierbei aber, dass eine zivilrechtlich wirksame, eindeutige und klare Vereinbarung über die Betreuung getroffen wird, die inhaltlich dem zwischen Fremden üblichen entspricht und tatsächlich auch so durchgeführt wird.

Erfolgt die eigentliche Betreuungsleistung z. B. durch die Oma unentgeltlich, bedeutet dies aber nicht, dass die gesamte Vereinbarung nicht anzuerkennen ist. Wie das Finanzgericht Baden-Württemberg (09.05.2012, 4 K 3278/11) entschieden hat, können (im Streitfall an die betreuende Oma gezahlte) Fahrtkostenerstattungen (€ 0,30 pro gefahrenem Kilometer) trotzdem als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Entscheidend ist, dass die Vereinbarung über die Verpflichtung zum Ersatz der Fahrtkosten auch zwischen fremden Dritten so üblich wäre.

Bei einer ansonsten unentgeltlichen Betreuung muss allerdings über den Fahrtkostenersatz von der Oma eine Rechnung erstellt werden und die Zahlung muss unbar auf das Konto der betreuenden Oma erfolgen, um die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug zu erfüllen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 EStG).

Aufwendungen für Fahrten des Kindes zur Betreuungsperson sind dagegen nicht begünstigt.

Andere nützliche Tipps und Infos finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.wimmer-schlieper.de